

2528 035 /15

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 568/68

URTEIL

Verkündet am

10. April 1968

B l e c h e r

Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Montierers Otto H [REDACTED], B [REDACTED]
V [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Johanna H [REDACTED] geb. B [REDACTED],
L [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1905 geborene Kläger und die am 12. Februar 1905 geborene Beklagte haben zum ersten Mal am 4. Juni 1927 in Lüdenscheid die Ehe geschlossen. In dieser Ehe wurde am [REDACTED] 1927 eine inzwischen verheiratete Tochter geboren. Nachdem sich der Kläger in Dezember 1947 von der Familie getrennt hatte, wurde die Ehe auf die im Jahre 1949 von der Beklagten erhobene Scheidungsklage, die auf ehebrecherische Beziehungen des Klägers zu einer Frau M. [REDACTED] gestützt war, durch Urteil des Landgerichts Hagen vom 15. Februar 1950 aus Alleinschuld des Klägers nach § 42 EheG geschieden.

- 3 -

Am 23. Mai 1956 haben sich die Parteien wieder geheiratet. Bereits nach etwa einem Jahr trennte sich der Kläger von der Beklagten. Im August 1957 erhob er Scheidungsklage aus § 43 EheG, die er damit begründete, daß die Beklagte ihm wiederholt Vorwürfe wegen seiner Beziehungen zu Frau M. gemacht und ihn vor anderen Leuten beschimpft habe. Die Klage wurde durch Urteil des Landgerichts Hagen vom 21. Januar 1958 abgewiesen. Ein Rechtsmittel hat der Kläger nicht eingelegt.

Im Frühjahr 1958 lernte der Kläger eine Frau H. kennen, mit der er seit September 1958 zusammenwohnt. Nachdem am 18. Mai 1965 in einem von der Beklagten angestregten Unterhaltsprozeß ein Urteil gegen den Kläger auf Zahlung von monatlich 220 DM Unterhalt ergangen war, hat der Kläger mit der den vorliegenden Rechtsstreit einleitenden Scheidungsklage vom 19. Mai 1965 die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG begehrt. Das Landgericht hat die Klage auf Grund des von der Beklagten erhobenen Widerspruchs abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger weiterhin die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG.

Entscheidungsgründe:

In der nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision ist nur zu prüfen, ob der gemäß § 48 Abs. 2 EheG erhobene Widerspruch zu beachten ist.



Das Berufungsgericht hat zu § 48 Abs. 2 EheG festgestellt, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe zumindest überwiegend verschuldet habe. Es hat dazu ausgeführt, daß die Zerrüttung bereits vor der Aufnahme der Beziehungen des Klägers zu Frau H. eingetreten sein könne; doch befreie das den Kläger nicht von dem Vorwurf, die Zerrüttung überwiegend dadurch verschuldet zu haben, daß er die Beklagte ohne hinreichenden Grund verlassen habe. Die Vorwürfe, die die Beklagte dem Kläger wegen seiner Beziehungen zu Frau M. gemacht habe, und die Tatsache, daß sie aus dem Zustand seiner Wäsche Anhaltspunkte für außerehelichen Geschlechtsverkehr des Klägers gewonnen zu haben glaubte und sich deshalb an die Mutter des Klägers gewandt habe, könnten den Fortgang des Klägers nicht rechtfertigen, weil er durch Besuche bei Frau M. und dadurch, daß er sich mit dieser auf der Straße unterhalten habe, den Verdacht des Fortbestehens unerlaubter Beziehungen zu Frau M. erweckt habe.

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht hierbei den in der Berufungsbegründung ausdrücklich in Bezug genommenen Vortrag des Klägers auf Seite 3 der Klageschrift außer Betracht gelassen habe; dort habe der Kläger unter Beweisantritt behauptet, daß die Beklagte am Silvestertag 1956 zu dem Kapellmeister Ki. gesagt habe, der Kläger sei sittlich und moralisch verkommen und ein "Hurenbock", und daß sie bei einer Geburtstagsfeier ihrer Nichte im Februar 1957 den Gästen erzählt habe, die Wäsche des Klägers sei "völlig versaut" gewesen; diese Vorfälle hätten dazu beigetragen, die eheliche Gesinnung des Klägers zu zerstören und seien daher ursächlich für die Zerrüttung der Ehe geworden.

Diese Rüge, mit der der Kläger die Verletzung des § 286 ZPO geltend macht, kann nicht durchgreifen. Der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, daß das Berufungsgericht die beiden Vorfälle nicht als entscheidend angesehen hat. Es hat auf das Vorangegangene und damit auf die besondere Lage hingewiesen, in der sich die Beklagte befand. Obwohl die erste Ehe der Parteien wegen ehebrecherischer Beziehungen des Klägers zu Frau M. geschieden worden war, hatte sich die Beklagte bereit erklärt, den Kläger wieder zu heiraten. Diese zweite Eheschließung der Parteien war auf Betreiben des Klägers zustandegekommen. Der Kläger hätte hiernach besonderen Anlaß gehabt, jeden Verdacht eines ehewidrigen Umgangs mit Frau M. zu meiden. Er mußte damit rechnen, daß die Beklagte auf Grund der Erfahrungen, die sie mit ihm in der ersten Ehe gemacht hatte, in der er sich vor dem ehebrecherischen Verhältnis mit Frau M. auch schon anderen Frauen zugewendet hatte, besonderen Grund zum Mißtrauen hatte und heftig reagieren würde, wenn sie sich durch einen neuen Verdacht ehewidriger Beziehungen des Klägers in ihren Erwartungen bei der zweiten Eheschließung getäuscht sehen mußte. Der Kläger hat dennoch, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, den Verdacht erweckt, daß er die Beziehungen zu Frau M. fortsetzte, da er Frau M. besucht und sich mit ihr auf der Straße unterhalten hat. Demgemäß hat das Berufungsgericht bei der nach § 48 Abs. 2 EheG erforderlichen Schuldaabwägung angenommen, daß der Kläger die Reaktionen der Beklagten nicht zum Anlaß nehmen durfte, die Beklagte zu verlassen, vielmehr in seinem Fortgehen ein Verhalten zu sehen sei, durch das der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe. Dabei ist ein Verfahrensverstoß nicht darin zu sehen, daß

das Berufungsgericht die Reaktionen der Beklagten nur summarisch angeführt hat, indem es auf die Vorwürfe hingewiesen hat, die die Beklagte dem Kläger gemacht hat, sowie darauf, daß die Beklagte die Teilnahme des Klägers an Veranstaltungen des Blasorchesters nicht gewünscht und sich über den Zustand der Wünsche des Klägers aufgehalten hat. Denn damit hat es auch die beiden von der Revision erwähnten, in diesen Bereich fallenden Vorfälle einbezogen, nämlich die beleidigenden Äußerungen in Gegenwart des Dirigenten des Blasorchesters Ki [REDACTED] und die Äußerungen über die Wünsche des Klägers auf der Geburtstagsfeier der Nichte. Eines näheren Eingehens auf diese Vorgänge konnte es sich dadurch entheben sehen, daß das Landgericht die Vorgänge ausdrücklich behandelt und gewürdigt und der Kläger in dem Berufungsrechtszug hiergegen keine substantiierten Einwendungen erhoben hatte. Das Landgericht hatte ausgeführt, daß der Kläger nach diesen Vorfällen noch ehelichen Verkehr mit der Beklagten ausgeübt hatte, dadurch die Verfehlungen der Beklagten verziehen und keinen zureichenden Grund gehabt habe, die Beklagte zu verlassen. Zwar braucht die Fortsetzung des ehelichen Verkehrs nicht dafür zu sprechen, daß die vorausgegangenen Geschehnisse ihre zerrüttende Kraft verloren haben (Hoffmann/Stephan EheG 2. Aufl. § 48 Nr. 45), doch ist hier die Würdigung des Landgerichts dem Zusammenhang nach so aufzufassen, daß es sagen will, der Kläger habe die Vorfälle wegen der Fortsetzung des Verkehrs nicht für gewichtig angesehen und ihnen keine entscheidende zerrüttende Wirkung beigemessen. Dagegen brauchte nicht zu sprechen, daß der Kläger im Jahre 1957 Scheidungsklage erhoben hat; denn nach den Feststellungen des in jenem Prozeß

ergangenen und von dem Kläger nicht angefochtenen Urteils des Landgerichts hatte der Kläger keinen Scheidungsanspruch, und die Frage, ob der Kläger die Beklagte wegen der seinen vermeintlichen Scheidungsausspruch zugrunde liegenden Vorgänge oder aus welchen Gründen sonst verlassen hat, war in jenem Prozeß nicht zu untersuchen und ist ungeklärt geblieben.

Es unterliegt danach keinen rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht die fraglichen Vorgänge wie das Gesamtverhalten der Beklagten nicht für so gewichtig angesehen hat, daß ihm eine dem Verhalten des Klägers gleichstarke zerrüttende Wirkung beizumessen wäre, und angenommen hat, daß die Zerrüttung dadurch verursacht worden ist, daß der Kläger die Beklagte verlassen und die Trennung aufrechterhalten hat.

Die Revision sieht eine weitere Verletzung des § 286 ZPO darin, daß das Berufungsgericht aus den Akten des früheren Ehescheidungsverfahrens, in dem der Kläger die Scheidung der zweiten Ehe der Parteien aus § 43 EheG begehrt hatte (4 R 492/57 LG Hagen), nicht bestimmte dort aufgestellte Behauptungen des Klägers berücksichtigt habe, so die Behauptung, die Beklagte habe ihm erklärt, sie werde jede Schuld bei einer Scheidung auf sich nehmen, wenn sie nur den Kläger los wäre und wieder allein wäre, und sie habe mehrfach erklärt, die Wäsche liege jederzeit für ihn bereit, wenn er weggehen wolle; durch diese Äußerungen habe die Beklagte schuldhaft zu der Zerrüttung der Ehe beigetragen. Auch diese verfahrensrechtliche Rüge ist

nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht braucht aus den beigezogenen Akten nur den Parteivorgang zu berücksichtigen, der im Berufungsrechtszug eindeutig in Bezug genommen worden ist, und es ist nicht seine Aufgabe, die Beiakten mit den Parteien daraufhin durchzugehen, welchen Vortrag des früheren Prozesses sie sich im einzelnen für den vorliegenden Rechtsstreit zu eigen machen wollen. Das gilt umsomehr, wenn die Beiakten, wie hier, schon Gegenstand des Verfahrens im ersten Rechtszuge waren und es dann Aufgabe der Berufungsbegründung nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO ist, geltend zu machen, welche im ersten Rechtszug vorgetragenen Teile der Vorprozeßakten das Landgericht zu verwerten unterlassen habe. Das ist nicht geschehen, und es ist von der Revision auch nicht vorgebracht worden, daß der Kläger im Berufungsrechtszug den Vortrag aus dem Vorprozeß in Bezug genommen hätte, dessen Nichtberücksichtigung er rügt.

Auch die Angriffe der Revision, die in der Feststellung des Berufungsgerichts, daß dem Kläger das zumindest überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe treffe, eine Verletzung des § 48 EheG sehen, sind unbegründet. Es besteht insbesondere kein Anlaß zu der Annahme, daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung nicht die Gesamtentwicklung der Ehe beachtet oder die Ursächlichkeit des Verhaltens der Parteien unrichtig beurteilt hätte.

Ebensowenig lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß sich ein Fehlen der Bindung der Beklagten an die Ehe oder ein Fehlen ihrer Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, nicht feststellen lasse, einen Rechtsfehler

erkennen. Es ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung die von der Revision hervorgehobenen Tatsachen haben sollen, daß die erste Ehe der Parteien auf Betreiben der Beklagten geschieden und die zweite Ehe auf Betreiben des Klügers geschlossen worden ist. Gerade der Umstand, daß die Beklagte sich bereit gefunden hat, den Kläger noch einmal zu heiraten, ließ es zu, ihre Einlassung für glaubhaft zu halten, daß sie nicht ein zweites Mal eine Scheidung über sich ergehen lassen, sondern sich an diese Ehe gebunden halten wolle.

Die Revision mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr. Hauß

Dr. Gelhaar

Dr. Pfretzschner

Bundesrichter Dr. Bukow ist
beurlaubt und ortsabwesend.

Dr. Buchholz

Dr. Hauß